

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 46

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

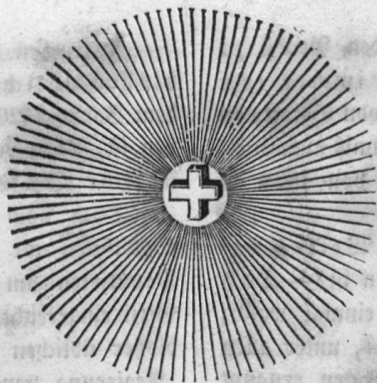
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Euch, ihr Herrscher, liegt es nach der Forderung der Vernunft ob, wenn ihr die Sache angehört, als gute Richter befunden zu werden. Denn wenn ihr noch nach Einsicht der Sache schlecht und ungerecht verfahren sein werdet, so habt ihr bei Gott keine Entschuldigung mehr.
Der heil. Justinus an den Kaiser Antoninus Pius.

Der zwölfte Artikel des Konkordats für die neue Gestaltung des Bisthums Basel in Bezug auf die am 17. Mai 1834 getroffene Probstwahl in Solothurn.

A. Vorbemerkungen.

1. Vor Allem ist der Standpunkt, von dem aus die am 17. Mai getroffene Probstwahl beurtheilt werden muß, genau auszumitteln und ins Auge zu fassen. Dieser Standpunkt ist das zwischen dem heil. Stuhle einerseits und den Baseler Diözesan-Ständen anderseits am 26. März 1828 abgeschlossene Konkordat.

Alle früheren Statuten, Erklärungen, Verträge u. d. gl. haben in dieser Angelegenheit nur insoweit Gewicht und dürfen nur insoweit berücksichtigt und als Gründe für oder gegen die Rechtmäßigkeit der fraglichen Probstwahl angeführt werden, als das Konkordat auf dieselben hinweist, oder mit ihnen nicht im Widerspruche steht und sie nicht aufhebet.

2. Sollten die im Konkordate vorkommenden Stellen nicht deutlich genug ausgesprochen scheinen, und daher Zweifel über ihre wahre Bedeutung entstehen; so müßten die auf das Konkordat sich stützende, von den Deputirten gedachter Diözesan-Stände am 12. Heumonats 1828 genehmigte, päpstliche Bulle, und die in Gegenwart und ohne Widerspruch der nämlichen Deputirten am 13. Heumonats 1828 mit dem Konkordate und der Bulle öffentlich und feierlich verkündete Vollziehungs-Akte des apostolischen

Internuntius in der Schweiz zu Rathe gezogen, alle in diesen drei Aktenstücken sich auf die Probstwahl beziehenden Stellen zusammengehalten, und die undeutlichen und unbestimmten durch die deutlichen und bestimmteren erklärt werden. Nie aber darf ein Widerspruch zwischen diesen Aktenstücken gedacht, und die zwei letztern müssen zur Beleuchtung des ersten, des Konkordats, als der Grundlage der ganzen neuen Bisthumsgestaltung gebraucht werden.

3. Bleiben auch dann noch Zweifel über den wahren Sinn gewisser Ausdrücke des Konkordats obwaltend, so muß derselbe in den Verhandlungen, welche zwischen den konkordirenden Behörden gepflogen worden, und aus denen das Konkordat hervorgegangen ist, nachgesucht und dorthin entnommen werden.

B.

Das Konkordat spricht nur in einem einzigen Artikel, nämlich im 12., von der Probstwahl. Die darauf sich beziehende Stelle dieses Artikels lautet im Originaltexte so:

„Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.“

„Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.“

Was heißt nun: „auf die bisher übliche Weise“?

Gewiß nichts anders als: wie es bis jetzt (bis 1828) immer oder fast immer geschehen ist.

Da finden wir aber, daß während der drei letzten hundert Jahre, nämlich von 1520, wo Se. Heiligkeit Leo X.

der Regierung von Solothurn das Recht, den Probst zu ernennen, verliehen hat, der Probst bis jetzt immer oder fast immer aus der Zahl der Chorherren von Solothurn genommen worden, wie es beiliegendes Verzeichniß ausweist.

Also muß er, dem Konkordate gemäß, von 1828 an immer aus dieser Zahl genommen werden.

Oder wie, ist etwa das die übliche Weise, was unter zwanzig Malen kaum zwei Mal geschehen ist? — Doch auch dieses „kaum zwei Mal“ ist nicht einmal wahr; denn unter allen Präbsten von 1520 bis 1834, unter allen Präbsten, welche die Regierung von Solothurn ernannt hat, ist nicht ein einziger, der da, wo er als Probst installiert worden ist, nicht auch Chorherr war, wie es ebenfalls das beigefügte Verzeichniß darthut.

Allein die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828 sichert der Regierung von Solothurn das alte Recht zu, den Probst inner oder außer der Mitte des Kapitels zu ernennen.

Mit nichten! Schon steht in der Bulle keine Silbe von dem Ernennen inner oder außer dem Kapitel. Sie sagt bloß: „Der Solothurnerischen Regierung bestätigen wir das alte Recht, den Probst zu ernennen.“ Wie zu ernennen? Darauf antwortet die oben erwähnte Vollziehungsakte: „Wie vorher, und nach der bisher üblichen Weise.“ Denn so spricht diese Akte im Originaltexte: „Gubernio Solodorensi manebit jus præpositum aliosque Solodorenses canonicos, ut antea, et juxta morem hactenus observatum nominandi.“

„Der Regierung von Solothurn wird das Recht bleiben, den Probst und die übrigen Domherren wie vorher und nach der bisher üblichen Weise zu ernennen.“ Man merke hier wohl, daß das „nominandi“ (zu ernennen) am Ende steht, und die Worte: ut antea et juxta morem hactenus observatum (wie vorher und nach der bisher üblichen Weise) nur auf nominandi sich beziehen können.

Dadurch wird auch deutlich zu erkennen gegeben, daß die Worte der Bulle: „juxta morem hactenus observatum (nach der bisher üblichen Weise), in der Stelle: „pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi præpositum et canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum“, sich durchaus nicht auf instituendos, sondern auf nominandi (zu ernennen) beziehen.

Also fordert auch die Bulle mit den angeführten Worten nicht, was die von der Regierung von Solothurn ausgegangene „Beleuchtung“ behauptet, sondern ganz das, was der 12. Artikel des Konkordats, daß nämlich der Probst nach der üblichen Weise, also aus der Mitte der Solothurnerischen Domherren, ernannt werde.

Man möchte aber sagen: Die Päpste ernannten vor dem Jahre 1520 hie und da einen Probst außer der Mitte der Chorherren.

Zugegeben. Was folgt aber daraus? — Daß dieses die bisher übliche Weise sei? O nein! denn was vor dem Jahre 1520 hie und da, seither aber nimmer geschehen ist, kann doch gewiß nicht die bisher (bis auf 1828) übliche Weise sein.

Doch noch mehr. In der von der Regierung von Solothurn mit den übrigen Diözesan-Ständen durch ihre Deputirten am 6. Jänner 1822 dem Hrn. Internuntius Gizzi eingereichten Akte ist der Sinn der Worte: „nach der bisher üblichen Weise“ im Artikel 11 so gegeben. „Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst, wie sie (die Regierung und nicht der Papst) es bis jetzt im Brauch hatte.“ Nun aber hatte bis zum Abschlusse des Konkordats die Regierung von Solothurn im Brauche: den Probst aus der Mitte der Solothurnerischen Chorherren — jetzt Domherren — zu ernennen. Also muß sie ihn von der Zeit dieses Abschlusses an immer aus dieser Mitte ernennen.

C.

Im gleichen 12. Artikel liest man eine andere, zur Erörterung der fraglichen Angelegenheit nicht minder wichtige Stelle. Sie heißt: „Die aus dem Stift St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche *) Weise bestellt. — Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zustehende Anzahl von Mitgliedern in dem Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.“

Man durchgehe diese Stelle mit Aufmerksamkeit und frage daher:

Worunter soll der Probst begriffen sein?

Antw. Unter der dem Stande Solothurn zustehenden Anzahl von Mitgliedern in dem Senate des Bischofs.

Frage. Worunter wird die Regierung von Solothurn diese Anzahl von Mitgliedern im Senate des Bischofs bezeichnen?

Antw. Unter den Inhabern der aus dem Stifte St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen.

Also, um Solothurnerisches Mitglied im Senate des Bischofs werden zu können, muß man schon vorher Inhaber einer der zehn Dompfründen von St. Urs und Viktor sein. Also muß auch der Probst eben darum, weil er als Probst eines jener Mitglieder sein soll, vorher schon Inhaber einer jener zehn Dompfründen sein, also aus jenen Inhabern ernannt werden.

Oder anders: Muß beides wahr werden: müssen nämlich die Solothurnerischen Mitglieder im Senate des

*) Soll nach dem Original-Texte heißen; „Nach der bisherigen festgesetzten Weise“; d'après le mode établi jusqu'à présent.

Bischofs aus den Inhabern der zehn Dompfründen genommen werden, und muß der Probst als Probst eines dieser Mitglieder sein; so muß er, um Probst werden zu können, schon Inhaber einer der zehn Dompfründen sein. Wo nicht, so wird das Konkordat verletzt.

D.

Daß auch Se. Heiligkeit der Papst diesen Sinn in den 12. Artikel des Konkordats legte, geht unwidersprechlich sowohl aus der Bulle als aus der Vollziehungs-Akte hervor.

1. In ersterer heißt es ausdrücklich: „In eodem decem et septem canonicorum numero ultra præpositum cooptari ceteros novem canonicos prioris, nunc suppressæ, collegiatae etc.“ „Unter diese siebenzehn*) Domherren sollen nebst dem Probste auch die übrigen neun Chorherren des ehemaligen, nun aufgehobenen, Kollegiatstifts in Solothurn aufgenommen werden.“

Also sind unter den siebenzehn — jetzt einundzwanzig — Domherren des Bisthums Basel zehn von Solothurn, nämlich die im 12. Artikel erwähnten Inhaber der zehn Pfründen von St. Urs und Viktor. Da aber nach der Bulle unter diesen zehn auch der Probst begriffen ist, so muß er nothwendig Inhaber einer der zehn Pfründen sein, wie es eben genannter 12. Artikel fordert.

2. Darum heißt es in der Bulle: „Inter præfatum numerum decem (jetzt vierzehn) canonicorum episcopi senatum constituentium locum semper habebunt tres ex pago Solodorensi, nempe præpositus et alii duo canonici.“ „Unter der eben gedachten Anzahl sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein, nämlich der Domprobst und zwei andere Domherren.“

Es wird also hier der Probst als Domherr mitgezählt. Da aber Solothurn nur zehn Domherren, und zwar die Inhaber der zehn Pfründen von St. Urs und Viktor, in das Domstift giebt; so muß der Probst, eben weil er als Domherr mitgezählt wird, Inhaber einer jener zehn Pfründen sein.

3. Auch steht in der Bulle, in Uebereinstimmung mit dem 13. Artikel des Konkordats: „Unica duntaxat dignitas unico canonico conferri potest.“ „Dem nämlichen Domherrn kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden“. Um also eine Würde zu erlangen, muß man schon vorhin Domherr sein. Was versteht man aber unter Würde? Die Stelle eines Probstes und die Stelle eines Dekans. Um daher Probst, wie um Dekan worden zu können, muß man vorher Domherr sein.

4. In der Vollziehungs-Akte steht einmal: „Canonici residentiales, nimirum decem canonici Solodorenses etc.“

*) Bevor nämlich Aargau und Thurgau dem Bisthums-Verbande beigetreten waren.

„Die residirenden Domherren, nämlich die Domherren von Solothurn etc.“ Dann: „Tres ex pago Solodorensi, nempe præpositus et alii duo canonici.“ Aus dem Kanton Solothurn drei, nämlich der Probst und zwei andere Domherren“. Dann: „Gubernio Solodorensi manebit jus præpositum aliosque Solodorenses canonicos, ut antea . . . nominandi.“ „Der Regierung von Solothurn wird das Recht bleiben, den Probst und die andern Domherren wie vorher u. s. w. zu ernennen.“ In diesen Stellen wird, wie in den oben angeführten der Bulle, der Probst immer als Solothurnerischer Domherr mitgezählt; er ist also einer der zehn, die der Kanton Solothurn in das Domstift giebt. Da aber, laut dem Konkordate und namentlich laut dem 12. Artikel desselben, die Inhaber der zehn Pfründen von St. Urs und Viktor diese zehn Solothurnerischen Domherren sind, so muß nothwendig auch der Probst Inhaber einer jener zehn Pfründen sein.

E. Nachbemerkungen.

1. Man liest in dem Vollziehungsakte eine Stelle, die durch den sonderbaren Gebrauch, den die „Beleuchtung“ davon macht, höchst merkwürdig wird. Sie heißt: „Hic decem et septem canonicorum numerus efformabitur ex præposito una cum novem e canonicis prioris Collegiatae.“ „Diese Zahl von siebenzehn Domherren wird gebildet aus dem Probste, vereint mit neun aus den Chorherren des ehemaligen Kollegiatstiftes.“ Daraus zieht die „Beleuchtung“ den Schluß: „Es können demnach deren mehr als neun sein.“ Wo können mehr als neun sein? In dem Kollegiatstifte? Aber das heißt ja in der gleichen Stelle „ehemalig“ und besteht nicht mehr, indem es vom Papste gänzlich aufgehoben worden, wie es die Bulle zu wiederholten Malen erklärt. Hingegen dient diese Stelle zur Behauptung, daß Solothurn mit Einschluß des Probsten nicht mehr als zehn Domherren in das Domstift giebt, und daß diese zehn (der Probst und die neun) aus den Chor — jetzt Domherren des ehemaligen Stiftes und den Inhabern der zehn Pfründen von St. Urs und Viktor genommen werden müssen, und daher der Probst Inhaber einer dieser Pfründen sein muß.

2. Eben so auffallend ist, was die „Beleuchtung“ demnächst sagt: „Die Korporation des ehemaligen Stiftes St. Ursen und die Stadtgemeinde . . . haben nur das Recht, Stiftsherren zu ernennen; oder welche Urkunde giebt ihnen ein anderes?? und der Regierung kommt es zu, aus denselben die Domherren zu bezeichnen.“ Kaum traut man seinen Augen, wenn man diese Stelle liest, besonders wenn man bedenkt, daß im Namen der hohen Regierung so gesprochen wird. Wo doch steht im Konkordate, oder in der Bulle, oder in der Vollziehungsakte, oder sonst in einem Aktenstücke auch nur die leiseste Erwähnung eines

solchen Rechtes der hohen Regierung? Ist es nicht im Gegentheil unmöglich, daß ein solches Recht bestehe? Nur dann wäre ein solches Recht möglich, wenn nebst dem Domstifte noch ein Kollegiatstift in der Kirche von St. Urs und Viktor bestünde, und beide Stifte miteinander vereinigt wären. Dem ist aber nicht so. Durch das Konkordat Art. 1 wird das (ganze) Solothurn'sche Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben. In der Bulle heißt es ausdrücklich: „Wir erheben mit vorläufiger Aufhebung des Kollegiatstiftes der h. h. Urs und Viktor zu Solothurn die bisherige Kollegiatkirche zu dem Range einer Kathedralkirche.“ Ferner: „Aus den Kaplänen der ehemaligen Kollegiatkirche.“ Ferner: „Der Fabrik der ehemaligen Solothurn'schen Kollegiatkirche.“

So auch die Vollziehungsakte an mehreren Stellen, namentlich in der von der hohen Regierung so sonderbar gebrauchten „e canonicis prioris collegiatae.“ So endlich die Regierung selbst in der so eben angeführten Stelle.

Dann ist es eine ausgemachte, unwidersprechliche Wahrheit, daß die gleichen Urkunden, welche der hohen Regierung das Recht geben, Domherren zu ernennen, dieses Recht auch der Korporation des ehemaligen Stiftes St. Ursen und der Stadtgemeinde zusichern. Wie so eben nachgewiesen worden, giebt es an der Kirche zu St. Urs und Viktor keine Kollegiat-Chorherren mehr, sondern alle dortigen Stiftsherren sind Domherren. Dadurch also, daß ein Geistlicher zum Stiftsherrn ernannt wird, wird er auch zum Domherren ernannt. Nun aber heißt es im Art. 12. des Konkordats: „Die aus dem Stift von St. Urs und Viktor hervorgehenden zehn Dompfründen werden auf die bisher übliche (im Original-Texte: d'après le mode établi jusqu'à présent, nach der bisherigen festgesetzten) Weise bestellt.“ Dieser Verfügung wird durch die Bulle und die Vollziehungsakte nicht nur nicht Eintrag gethan, sondern selbe förmlich bestätigt durch die Worte: „*ut antea, juxta morem hactenus observatum.*“ Selbst der hohen Regierung kam es nicht in den Sinn, das Recht, die von der Stadtgemeinde oder den Solothurn'schen Domherren ernannten Domherren zu bezeichnen, anzusprechen, als am 23. Juni 1831 der von der Stadtgemeinde ernannte Hr. Arnold als Domherr installiert wurde; und es würde ihr auch jetzt nicht in den Sinn gekommen sein, ein solches Recht anzusprechen, wenn sie sich wegen der getroffenen Probstwahl nicht in peinlicher Verlegenheit befände, und dadurch genöthigt würde, selbst um die sonderbarsten Auswege sich umzusehen, welche Verlegenheit übrigens wohl ein schlagender Beweis ist, daß die getroffene Wahl dem Geiste aller auf die neue Bisthumsgestaltung bezüglichen Verträge und ausdrücklich dem 12. Artikel des Konkordats entgegen ist.

Verzeichniß und Reihenfolge der Präbste des Stifts zum hl. Urs und Viktor in Solothurn seit 1520.

	Installation.	
	Als Chorherr.	Als Probst.
Ludwig Läublin — erhielt durch Resignation seines Vorfahrers beide Stellen miteinander	1527
Bartholomäus Spiegelberg	1505	1540
Johannes Nal	1538	1544
Urs Manslieb — erhielt das Kanonikat durch Abtretung, die Probstenstelle durch Ernennung für beide miteinander	1553
Urs Häni	1568	1573
Johann Jakob Zeltner	1588	1601
Gregor Pfau	1599	1623
Wolfgang Gibelin	1625	1632
Johann Nimmüller	1625	1649
Niklaus Hedinger	1643	1654
Joseph Schwaller	1650	1672
Wolfgang von Staal	1650	1676
Leonz Guggler	1679	1688
Karl Gluk	1687	1721
Franz Georg Sury	1704	1735
Hieronymus Leonz Sury von Büßly	1736	1766
Peter Joseph Felix Sury	1742	1776
Franz Joseph Gluk	1759	1786
Viktor Anton Gluk	1771	1809
Franz Peter Joseph Gerber	1788	1824

Petition der katholischen Einwohner des Kantons St. Gallen an das katholische Großraths-Kollegium des Kantons St. Gallen, betreffend die römisch-katholisch-kirchlichen Angelegenheiten.

Herr Präsident!

Herren Erziehungsräthe!

Wenn schon über ein Jahr lang das katholische Volk seinen tiefen Kummer, seine Besorgniß und Wehmuth im Herzen verborgen hielt, womit es wegen vieler seitherigen Schlußnahmen des katholischen Großraths-Kollegiums erfüllt war, da es in denselben große Verletzung alter kanonischer Rechte der Kirche erkannte und erkennen mußte; so war es nur darum so stille, weil es die Hoffnung hegte, die hohen Rätthe werden durch mancherlei kirchlich ergangene Vorstellungen belehrt und erbaut werden, und entweder von den gefaßten Schlüssen absteher oder die Ausübung derselben vertagen, und dem so sehr betrübten Herzen Se. Heilig-

keit des römischen Papstes, unsers allgemeinen Vaters und Kirchen-Hauptes, auf dem Wege kindlicher Gesinnung entgegen kommen, und dadurch unsere kirchlichen Wirren heben. —

Aber mit der Länge der Zeit sah sich das katholische Volk getäuscht, und zwar so, daß es der innern Gewissens-Ueberzeugung ist, es könne und dürfe fernerhin nicht mehr schweigen, sondern müsse für sich, seine Kinder und Nachkommen das Petitions-Recht der Verfassung (§. 11.) ergreifen und dem katholischen Großraths-Kollegium frei und offen seine hierseitige Gesinnung mittheilen und vorlegen. — Bekanntlich hat das katholische Großraths-Kollegium am 28. Okt. und 29. Nov. 1833 das seit 1823 bestandene Bisthum St. Gallen eigenmächtig zerstört, die rechtmäßige geistliche Behörde aufgehoben und einem Bisthums-Verweser von sich aus die Leitung des Bisthums und geistliche Gewalt übertragen, welcher bis auf diese Stunde noch nie von kirchlicher Oberbehörde — dem heil. Vater — anerkannt, und als solcher weder dem Klerus noch dem Volke vorgestellt wurde. Gegen diese Beschlüsse legte zwar der jetzige apostolische Nuntius in Luzern als Bevollmächtigter des heiligen Stuhles eine wohlbegründete Protestation unter dem 10. Nov. 1833 ein, worin er dieselben einen Akt nennt, „der jedem Rechte entgegen ist und alle unverbrüchliche Treue und allen Glauben an die Versprechen und Verkommnisse zerstört, — in die Konstitution der Kirche, ihre Einheit und in die Rechte des päpstlichen Primats Eingriffe macht.“ Allein diese Protestation wurde ohne alle Berathung über selbe von dem Kollegium dem Administrationsrathe zur Erwiderung überlassen, die weder einläßlich noch weniger widerlegend ausgefallen sein soll, wie die Note des apostolischen Nuntius vom 8. Febr. 1834 es erweist. Zwar währte das Volk — die Unterzeichneten —: es werde der heil. Vater selbst sich seiner bedrängten, verwaisten Heerde — der St. Gallisch katholischen Bewohner — annehmen, und diesen werden die katholischen Rätthe hören. — Es geschah durch jenes, obgleich schon im März 1834 ausgefertigte, aber erst später erfolgte, angelangte und eingegebene Vorstellungs-Schreiben des apostolischen Stuhles von Titl. Kardinal Bernetti. Kaum war die Nachricht davon uns zu Ohren gekommen, erfreuten wir uns der Hoffnung, dieses werde nun unsern hohen Stellvertretern den wahren Geist ins Leben rufen. Aber auch diese Freude verwandelte sich in uns bald zur Trauer und zu großem Aerger, da wir erfuhren, daß dieses oberhirtliche Schreiben lektthin, den 6. Sept. 1834, den katholischen Rätthen zwar angezeigt, aber nicht beachtet, noch belesen und bekannt gemacht wurde. So ein verächtliches Handeln katholischer Glieder — was unsere Großen Rätthe wie wir alle sind, und als solche beeidigt sind — mußte in uns den im Schreiben vom heil. Vater selbst ausgesprochenen Satz bewahr-

heiten: „man wolle gleichsam mit Schritten einer so sehr widerrechtlichen und alle Schranken überschreitenden Gewalt ein Schisma hervorrufen“. — Eben das ist es aber, was wir befürchten, wogegen wir uns aber hoch und feierlich verwahren. Vereinigt — und unbeschränkt vereinigt — wollen wir bleiben mit dem römischen Papste, dem Satthalter Jesu Christi, dem Nachfolger des heil. Petrus, dem Felsenmanne der Kirche, dem Weidemanne der Lämmer und Schafe; ihn und ihn allein wollen wir im geistlichen Bereiche hören, ihm folgen.

Wenn diese zerstörenden Beschlüsse auch dem allgemeinen Großen Rathe zur Sanktion vorgelegt und diese ertheilt worden, so haben dieselben dadurch keinen innern Werth noch eine förmliche Anerkennung erhalten; denn das Motiv der Sanktion bestand nur darin, daß die gefaßten Beschlüsse nichts die Rechte des Staates Verlegendes enthalten. Protestantische Mitglieder haben sich in diesem Sinne ganz deutlich ausgesprochen. Die Rechte der Kirche können dadurch nicht gefährdet werden; eine eigenmächtige Handlung kann zwar einweilen kränken, aber kein Unrecht zum Recht umwandeln.

Zu diesem auffallenden Benehmen des kath. Großraths-Kollegiums gesellt sich nun auch die Verhandlung der Badener-Konferenz, wodurch unser Kummer, unsere Besorgniß und unser Schmerz noch gesteigert wird. Wir sehen in diesen Beschlüssen der Konferenz die völlige Zerstörung des kirchlichen Rechts, so wie die Verletzung der verfassungsmäßig gewährleisteten, freien und ungekränkten Ausübung der kath. Religion; denn es ist doch keine kath. Religion auf Erde seit ihrer Stiftungszeit gewesen, ohne innige und unumschränkte Verbindung mit dem römischen Papste, und seit apostolischen Zeiten her nannte man nur ausschließlich jene Religion die katholische, welche eines sichtbaren, von Jesus Christus aufgestellten Oberhauptes auf Erde sich erfreut.

Wenn aber alles, was das Oberhaupt der Kirche oder die Bischöfe an die ihnen anvertrauten Heerden zur Belehrung, zur Warnung oder Auferbauung und Ermunterung in Glaubens- und kirchlichen Sachen zu erlassen gut und nothwendig finden, der weltlichen Prüfung und dem willkürlichen Plazet der weltlichen Macht unterworfen werden muß; so ist das Band zerrissen, das an Kirche und an ihr Oberhaupt heftet, und dadurch die Einheit und Selbstständigkeit zerstört, die seit Anbeginn bestanden hat. — Es muß übrigens auffallen, daß Sie die Genehmigung dieser Badener-Beschlüsse der Sanktion des Staates unterlegen und dieselbe mit der ausdrücklichen Erklärung erhalten konnten, daß selbe nur für den katholischen Konfessions-Theil verbindlich sei. — Besteht wohl für die Katholiken ein eigenes Staats-Recht? Also nicht das gleiche, das für den Protestanten gültig ist? In Hinsicht des Staates muß das Recht gegen beide Konfessionen das gleiche sein, sonst ist der einte oder andere Theil

in seinen Rechten unterdrückt und abhängig. Darf man nicht schließen, die Bedingung der Wirkung der Badener Beschlüsse auf die katholische Konfession trage eine vollständige Nullität der Staats-Sanktion in sich?

Nebst dem, daß wir Ihre Schlußnahmen als Verletzungen unserer Verfassung ansehen, erblicken wir darin auch, daß Sie nicht erdauert haben, daß Sie weder vom Gesetze (1831, 29. Nov. Art. 8), noch der kath. Organisation (Art. 8, 9, 20), noch viel weniger vom kath. Volke zu solch zerstörenden Maßnahmen und Verachtung kirchlicher Vorstellungen irgend eine Befugniß erhalten haben. Um Beschlüsse als mit Gesetzeskraft versehene betrachten zu können, muß das dem Volke zuständige verfassungsmäßige Recht beobachtet werden.

Allerdings möchten unsere tiefen Besorgnisse in etwas gemildert werden durch einen vorzulegenden Antrag über die Herstellung und Einrichtung eines eigenen, selbstständigen Bisthumes für den kath. Theil des Kantons; und wenn wir auch, abgesehen von dem Gedanken: „der heil. Vater werde mit einer Behörde, die rechtmäßig errichtete Konkordate eigenmächtig aufhebt, nicht so leicht neue Verträge abschließen“, uns in etwas darüber beruhigen; so müssen wir dennoch, in Erwägung alles bisher Berührten, an was wir noch manches Andere anreihen könnten und wohl auch möchten, was wir aber um die Geduld nicht zu ermüden, für einstweilen übergehen, — wir müssen das kath. Großraths-Kollegium bitten und ernstlich ihm vorstellen:

„Daß allen von ihm bisher gefaßten, auch sanktionirten Beschlüssen, — sowohl in Betracht unserer eigenen bisthüml. kirchlichen Angelegenheiten, als auch in Betracht der Badener-Konferenz-Beschlüsse — so lange keine weiters voranschreitende Vollziehung gegeben werde, bis nicht der hl. Stuhl darüber seinen Ausspruch gethan, und man sich mit demselben ausgesöhnt und vereinigt haben; und daß wir desnahen in allen alten kirchlichen Uebungen und Gebräuchen ruhig und ungestört fortleben können.“

Wir wollen nicht unterlassen, unsere heißen Wünsche und unser Flehen zum Stifter unserer heiligen Kirche zu senden, daß Er Sie zu allem Guten durch den Beistand der Kirche, den hl. Geist, erleuchte und Ihnen gebe, dasjenige zu berathen und zu beschließen, was zu Ihrem, unserm und des ganzen katholischen St. Gallischen Volkes Heile frommt, zur Ehre Gottes und Verherrlichung Seiner hl. Kirche gereicht.

Im Vertrauen auf den Lenker menschlicher Herzen, leben wir der frohen Zuversicht, keine Fehlbitte gethan zu haben, und geharren mit schuldiger Hochachtung ergebenst:

Kath. Einwohner des Kt. St. Gallen,
Mitglieder des kath. Vereins.

Oberegg, Gemeinde Mühlen, den 29. Okt. 1834.
(Folgen 3224 Unterschriften.)

Petition der katholischen Einwohner des Kantons St. Gallen an den hochl. allgemeinen Großen Rath des Kantons St. Gallen.

Herr Präsident!

Herren Kantonsräthe!

Unterzeichnete katholische Bewohner des Kantons St. Gallen ergreifen, von Gewissenspflicht durchdrungen, das verfassungsgemäße Petitionsrecht, dem gemäß sie sich erlauben, Ihnen mit Eröffnung gehaltvoller Gründe in vollster Ehrfurcht eine Bitte vorzulegen.

Seit mehr denn einem vollen Jahre durch Beschlüsse unseres katholischen Großraths-Kollegiums in mancherlei Kummer, Sorgen und Schmerzen in Betreff unserer katholischen Religions-Verhältnisse versetzt, hegten wir immerhin die Hoffnung, genanntes Kollegium werde von den gefaßten Beschlüssen, die unsere katholisch-kirchlichen Rechte verletzen oder wenigst gefährden, abgehen oder denselben keine weiter fortschreitende Vollziehung geben, da ohnehin der vom hl. Stuhle bevollmächtigte apostolische Nuntius in Luzern schon 1833, und dann das Oberhaupt unserer Kirche, der hl. Vater, selbst die kräftigste Protestation und gegründete Verwahrung dagegen einlegten. — Allein weder der einte noch der andere ward vom Kollegium angehört, und wir achten ein solches Nichtanhören unseres rechtmäßigen Oberhauptes, des hl. Vaters, für eine Verletzung unserer katholischen Religions-Grundsätze und Pflichten, und können daher so ein Verfahren nicht anders als eine Verletzung unserer verfassungsmäßig garantirten, freien und ungekränkten Ausübung der kathol. Religion ansehen, wozu namentlich auch die Badener-Konferenz-Beschlüsse zu rechnen sind.

Zwar wissen wir, daß genanntes Kollegium für manche der Kirche widrige Beschlüsse schon die Sanktion des Staates erhalten habe, aber nur mit dem Ausdrucke: „daß selbe (die Beschlüsse) nichts die Rechte des Staates „Verletzendes enthalten,“ in welchem Sinne selbst ehrwürdige protestantische Mitglieder zu unserer Freude sich ausgesprochen haben. Wir aber, als Katholiken uns stützend auf die Aussprüche unserer hl. Kirche, halten selbe für kränkend und verlegend die Rechte unserer Kirche, und haben in diesem Betracht durch eine eigene Petition an unser katholisches Kollegium uns schon gewendet, von welcher Petition wir Ihnen hier eine Abschrift beilegen.

Eben dieselben und hier nur kurz berührten Gründe sind es, wegen welcher wir hiemit in aller Ehrfurcht unserer höchsten Landesbehörde die dringendste Bitte vorlegen:

„Hochselbe wolle doch zur Handhabung unserer kath. Religion, welche Verfassung und Kirchenrechte uns zusichern, uns Ihren hohen Schutz und Schirm angeheißen lassen, allen fernern Schläffen des katholischen Großraths-Kollegiums die Sanktion so lange verweigern, bis dasselbe auf kirchlichen Wegen, d. h. durch Unterhandlung mit unserm Kirchen-

Oberhaupt, dem römischen Papste, sowohl in Betreff der Aufhebung und Umgestaltung unseres seit 1823 rechtmäßig bestehenden Bisthums, als auch in Betreff der Badener-Konferenz-Beschlüsse sich wird versöhnt und wie immer verständigt und von ihm Genehmigung wird erhalten haben.“

Ferne von allem Geiste bürgerlicher Unruhe, wovon uns Gott bewahren wird, wollten wir eher, gleich den ersten Christen, unter schwerem Joche alles dulden, wenn es sein mußte. Aber unsere innersten Gefühle äußern, um Handhabung unserer kirchlichen Rechte bitten und anhalten, uns, unsern Kindern und Nachkommen das heiligste Kleinod, von Gott uns verliehen, auf rechtlchem Wege retten wollen, das wird uns die höchste Landesbehörde nicht verübeln, wird uns vielmehr dazu ihre väterliche Hand bieten.

Im Vertrauen nun, Hochselbe werde uns erhören, wollen wir unablässig zum Herrn flehen, daß Er Sie mit Salomonischer Weisheit erfülle, auf daß alle Ihre Berathungen und Beschlüsse zur höchsten Ehre Gottes, zum Heile aller Kantonsbewohner, zur Beruhigung unserer tief bekümmerten und gekränkten Herzen und zum allgemeinen Frieden gelangen mögen. — Der Gott des Friedens umfasse uns Alle mit dem Bande der Liebe und gegenseitiger Treue. Erfüllt von solchen Gesinnungen, unterzeichnen sich in tiefster Hochachtung und Verehrung,

geharrend

Kathol. Bürger und Einwohner
des Kantons St. Gallen.

Die Mitglieder des katholischen Vereins.
Oberegg, Gemeinde Mühlen, den 29. Okt. 1834.
(Folgen 3224 Unterschriften.)

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

St. Gallen. (Rapperswyl den 3. Nov.) Wir bedauern den Tod eines würdigen Priesters, des hochw. Hrn. Karl Maria Curti, Kustos an der Stadtpfarrkirche. Dieser Mann war es, der zuerst auf Untersuchung über die von Hrn. M. Fuchs vorgetragene Lehre drang. Unererschütterlich wie eine Mauer setzte er sich ganz allein den gewaltthätigen Umtrieben entgegen, womit man, um die Neuerungen durchzusetzen, sein Kapitel in eine ganz rechtswidrige Stellung gebracht hatte. Aber eben deswegen war er auch der Gegenstand des Hasses und der Verfolgung von Seite der Neuerer, bei denen weder die anerkannten Verdienste um die Seelsorge noch die greisen Haare dieses würdigen Priesters in Betracht gezogen wurden. Unser würdiger Stadtpfarrer, die Verdienste desselben gehörig würdigend, zeigte den Todfall der Gemeinde mit folgenden Worten an:

„Der hochwürdige Hr. Karl Maria Curti, gewesener Kustos hiesiger Stadtpfarrkirche, ist nach lange andauernder, beschwerlicher Krankheit an den Folgen einer Brust-Wassersucht letzten Donnerstag den 30. Okt. sanft und gottselig ins bessere Leben hinübergeschlummert, in dem Alter von sechszig Jahren und neunzehn Wochen, wohlgetröstet durch die heil. Sterbsakramente, welche zu empfangen er

nicht die letzten Lebensstunden abwarten wollte, voll des lebendigsten, aber auch an ihm bewährten Glaubens, durch die geheimnißvollen Tröstungen unserer heil. Religion die Schrecken des Todes zu überwinden. Er hat sie christlich überwunden in der Hoffnung eines glücklichen Jenseits. — Wir haben vorgestern einen Priester zur Erde bestattet, der 35 Jahre lang, ein Arbeiter im Weinberge des Herrn, am Altare opferte und den Segen des Himmels über die Gläubigen herabflehte; der im Beichtstuhle die reuigen, gebeugten Gemüther wieder aufrichtete und von den Sünden entlastete; der am Krankenbette die Leidenden tröstete, und wenn auch wegen nothwendiger Schonung seiner immer schwächlichen Brust weniger von der Kanzel, doch unausgesetzt durch seinen priesterlichen Wandel die Lehre des Evangeliums verkündete. Treu den Grundsätzen, welche er in seinen Studienjahren von den frommen Vätern der Gesellschaft Jesu sich angeeignet hat, konnte er sich mit den seither veränderten Zeitumständen nicht befreunden, weil sie die christliche Frömmigkeit nicht beförderten, die er über Alles hochschätzte und in Allem suchte. Wenn aber auch die wirkliche Zeit ihm, und er der Zeit entfremdet war, so hörte er doch nicht auf, in der Zeit zu wirken, und zwar auf die menschenfreundlichste Art, indem er in der Nähe und Ferne den Armen und Nothleidenden reichliches Almosen spendete, so daß auch er unter jene gezählt werden darf, von welchen der weise Sirach c. 44 sagt: Sie waren Männer der Barmherzigkeit, deren Gottseligkeit nie vergessen wird. In dem fortlebenden Danke der unterstützten Armen hat sich der Verewigte ein seines priesterlichen Standes würdiges Denkmal gesetzt. Er ruhe im Frieden, bis er am großen Vergeltungstage mit den hienieden von ihm geleiteten Seelen zur Rechten des ewigen Richters glorreich triumphiren wird.

— Alte Landschaft. Den 29. Weim. versammelten sich aus 17 katholischen Gemeinden über 40 Männer, meistens Vorseher, auf Oberegg, Gemeinde Mühlen, und berathschlagten sich gegenseitig über Mittel und Wege, wie man auf rechtlchem Wege dem s. g. kathol. St. Gallischen Grofraths-Kollegium frei und offen die Gesinnungen und Wünsche in Betracht der traurigen Verhältnisse unserer katholisch-kirchlichen Angelegenheiten mittheilen wolle. Die Kommission, schon im letzten Jenner dazu beauftragt, legte Petitionen vor, die verlesen und einhellig angenommen wurden. Der Verein beschloß einmüthig, diese Petitionen in Umlauf zu setzen, und in Zeit von vier Tagen gingen aus fünf Bezirken und 21 Gemeinden 3224 Unterschriften ein. Die Kommission besorgte die Eingabe an das Präsidium des katholischen Kollegiums. Am 7. Wintermonat geschah Meldung davon, aber die Petition ward einfach ad acta gelegt. „Das Kollegium bildete“, wie sich der Erzähler ausdrückt, „bei der ganzen Verhandlung eine enge geschlossene Phalanx und schritt ohne alle Diskussion in (seiner) würdiger Haltung zu andern unerheblichen Geschäften.“ Mag immer das katholische Kollegium so schnöde des Volkes Stimme verachten, so kann es

darum doch nie sagen, „sein Wille sei des Volkes Wille“ und die Nachkommen werden im schlimmsten Falle nie ihren guten Vätern nachzusehen rechtlich vermögen. Selbst der Klerus, wenn er später auch unter eisernem Szepter schmachten müßte, wird nie seine Stimme gegen Andere erheben können, er wird in sich selbst des Unheils Quelle nachsuchen müssen. Uebrigens werden alle Rechtlichdenkenden eine solche Behandlung zu würdigen wissen. Vielleicht findet das katholische Volk noch Anklang bei dem allgemeinen Gr. Rathe in den Herzen rechtlichdenkender Protestanten. Und wenn auch das nicht, so wird es sich im Gefühle beruhigen, das Seinige gethan zu haben, und der ewige Richter wird ihm und den Rätthen nach Verdienen vergelten *).

Nargau. Auch der Große Rath dieses Kantons ist über die eingereichten Bittschriften der Katholiken, betreffend die Beschlüsse der Badener-Konferenz, zur Tagesordnung geschritten; auch dieser Große Rath bildet also einweilen noch eine „geschlossene Phalanx“ gegen das souveräne Volk.

„Als Demuth weint, und Hochmuth lacht,
„Da ward der Schweizer Bund gemacht.“

Schweiz. In der reformirten Kirche der Schweiz sind nun seit kurzer Zeit wieder mehrere Ereignisse erfolgt, welche mehr als einen bloß flüchtigen Blick verdienen. In Dubendorf, K. Zürich, hat sich ein Hausvater geweigert, sein Kind taufen zu lassen und auf gemachte Aufforderung zum Bescheid gegeben: daß er dasselbe mit Feuer und dem hl. Geiste getauft habe. Im Kanton Thurgau hat sich eine Gemeinde von Wiedertäufern gebildet, und Fröhlich, welcher schon in diesem Kanton nicht freudig gewirkt hatte, hat sich nun in die Stadt S. Gallen begeben, um daselbst Wiedertäufer zu bilden. Im K. Appenzell A. Rh. hatte der Kleine Rath in der Gerichtssitzung vom 6. Okt. 19 Personen zu beurtheilen ebenfalls wegen des Wiedertaufens, und die Behörde, welche nicht bloß die angeklagten 19 Personen, sondern auch noch andere fest entschlossen fand, ihrer Ueberzeugung zu lieb jede Strafe anzunehmen, war dabei in nicht geringer Verlegenheit. Am 29. Okt. jammerte auch der Sprecher des diesjährigen Generalkapitels der reformirten Geistlichkeit des Kant. Nargau: „wie sich in der Schweiz und in diesem Kanton namentlich die Sekten, deren Gottesdienst nichts anderes als eine Selbstvergötterung sei, zusehends vergrößern und ordentlich organisiren; wie man von Seite des Staates bald zu scharf, bald zu lau wider dieselben verfähre; wie denn hinwieder die Schuld dieses Sektenunwesens die Geistlichkeit dem Staate zuwerfe, und der Staat der Geistlichkeit zc.“ Solches sind viele und

*) Die Redaktion sieht diesen Ausgang keineswegs als ein Unglück an; denn hoffentlich führt er das katholische Volk immer mehr zur Ueberzeugung: „daß man von Dornen keine Trauben und von Dieseln keine Feigen erwarten soll.“ Und wenn dem Volke einmal die Augen geöffnet werden, dann dürften mit Herrn Henne auch noch andere Staatsmänner rathsam finden, sich auf den Parnassus zu flüchten. Ann. der Red.

grelle Erscheinungen und zeigen sich in mehrern Kantonen zugleich. Wo liegt die Ursache desselben, und darf hierin oder überhaupt in rein religiösen Angelegenheiten vom Staate das Heil erwartet werden?

Frankreich. Herr Genoude, bisheriger Hauptredaktor der Gazette de France, ist nicht bloß in den geistlichen Stand getreten, sondern will auch sein großes Vermögen dadurch zum Besten der Kirche verwenden, daß er auf seinem Schloß Plessis eine große Lehranstalt für höhere Religionswissenschaft errichtet, wozu dieser berühmte Schriftsteller bereits von der kompetenten Behörde die Erlaubniß hat. Derselbe hat so eben ein neues Werk: „Raison du Christianisme“ bearbeitet. Der erste Theil davon ist schon erschienen. Der Zweck desselben ist, alle Dogmen der katholischen Kirche aus den Schriften der größten Männer, welche in der katholischen Kirche waren, zu beweisen. Kurz vorher hatte Genoude auch eine Bibel fürs Volk bearbeitet und wohlfeil verkauft.

— Als der Erzbischof von La Rochelle die Geistlichkeit seines Bisthums zu den geistlichen Exercitien versammelt hatte, gingen ihm die traurigsten Nachrichten ein, wie die Cholera auf der Insel Rhé wüthte. Er forderte deshalb die Geistlichen zum Gebet für die Unglücklichen auf. Als das erste Gebet vollendet war, und der Bischof aus der Kirche gehen wollte, warfen sich ihm mehrere Geistliche zu Füßen und baten ihn, er möchte sie unter die Cholerafranken hinschicken, damit sie denselben den Trost der Religion bringen könnten. Der Erzbischof war zu Thränen gerührt, sagte ihnen, daß schon mehrere ihrer Mitbrüder von La Rochelle diesen gefährlichen Posten betreten haben, nahm indeß doch noch drei der Bittenden an, die auch ohne Verzug abreisten. — Was suchen wohl diese? Glück? Geld? Ehre? —

— Die Cholera wüthet auf der Insel Rhé so heftig, daß schon 1200 Menschen gestorben sind, da doch die Insel nicht über 18000 Einwohner zählt; und immer noch mit gleicher Wuth fährt die Krankheit fort. Das Volk hat keinen andern Trost und keine Hilfe als die Geistlichen und die „Spitalschwestern von der Weisheit“ und „von Vinzenz von Paula.“ Während die Geistlichen und die Schwestern dahin eilen, nehmen die reichen und vornehmen Leute die Flucht. Alle zehn Tage schickt der Erzbischof wieder andere Geistliche, um die ersten abzulösen. Eine Schwester ist bereits gestorben, eine andere, erst 22 Jahr alt, ist gefährlich krank, und andere liegen darnieder, aber alle behalten den gleichen Muth und die gleiche Ruhe. Sie sind zugleich die Trösterinnen der Kranken, vertreten die Stelle der Aerzte und Apotheker, denn die Behörde hat noch keine hinsenden können. Von den Priestern ist noch keiner gestorben, aber in Folge der zu großen und unausgesetzten Anstrengungen unterliegen sie. Dafür sind sie vom Volke gepriesen, und allgemein ist die Anerkennung ihrer aus dem Glauben entspringenden Liebe, welche selbst die Schrecken des Todes verachtet. Der Glaube nimmt aber beim Volke immer zu. Bisher sind von allen zusammen noch kaum ein paar ohne vorherigen Empfang der heiligen Sakramente gestorben.